

**Nutzungs- und
Entgeltordnung
für den Landesturnierplatzes
(Rennkoppel)**

**Nutzungs- und Entgeltordnung für den
Landesturnierplatzes (Rennkoppel)**

Stand: Mai 2007

Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatzes (Rennkoppel) vom 01.10.2005

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung
- § 3 Benutzungszeiten
- § 4 Berechtigung
- § 5 Vorschriften
- § 6 Besondere Vereinbarungen
- § 7 Veranstaltungen mit Zuschauern
- § 8 Zulassung von Gewerbetreibenden
- § 9 Aufsicht und Hausrecht
- § 10 Widerruf der Benutzungserlaubnis
- § 11 Kosten
- § 12 Haftung und Schadenersatz
- § 13 Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 30.08.2005 wird folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatz der Stadt Bad Segeberg erlassen.

**Nutzungs- und Entgeltordnung für den
Landesturnierplatzes (Rennkoppel)**

Stand: Mai 2007

§ 1

Allgemeines

Der Landesturnierplatz in der Eutiner Straße, 23795 Bad Segeberg, ist eine öffentlich genutzte Fläche und befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Segeberg. Der Landesturnierplatz weist folgende Teilflächen aus:

- Parkplatz/Jahrmarktsplatz
- Flohmarktplatz I (Fahrplatz I)
- Flohmarktplatz II (Fahr- und Vorbereitungsplatz II)
- Sportplatz
- Dressurplatz I und II
- Pagelplatz
- Tribüne
- Tribünengebäude
- Nebenräume
- Toilettengebäude

Der Landesturnierplatz steht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen für sportliche und schulische Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung kostenfrei zur Verfügung.

Eine darüber hinausgehende Nutzung ist gesondert bei der Stadt Bad Segeberg schriftlich zu beantragen.

Diese Entgeltordnung gilt nicht für Jahrmärkte (gesonderte Gebührensatzung).

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

2.1 Ein Antrag auf Überlassung des Landesturnierplatzes bzw. von Teilflächen des Landesturnierplatzes ist schriftlich an die Stadt Bad Segeberg zu richten. Im Antrag sind Art und Umfang der Veranstaltung zu beschreiben. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftliche Bestätigung.

2.2 Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

a) Der Nutzer/Die Nutzerin ist namentlich zu benennen und volljährig. Vereine benennen die Vorstandsmitglieder.

b) Der Nutzer/Die Nutzerin trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.

c) Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder eine durch ihn bzw. sie benannte verantwortliche Person durchgeführt werden.

Die verantwortliche Person hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und stellt sicher, dass die Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von den Teilnehmern beachtet werden.

d) Bei Vertragsabschluss ist ein Nachweis, durch den die Freistellungsansprüche abgedeckt sind sowie ein Nachweis über die Prämienzahlung der Haftpflichtversicherung vorzulegen.

e) Der Nutzer/Die Nutzerin erkennt die Benutzungs- und Entgeltordnung mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und die darin enthaltenen Bestimmungen an.

§ 3

Benutzungszeiten

3.1 Der von der Stadt Bad Segeberg aufgestellte Belegungsplan in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

3.2 Das Ende der Durchführung von Veranstaltungen ist auf 01.00 h festgesetzt.

Ausnahmegenehmigungen zu den Nutzungszeiten sind schriftlich bei der Stadt Bad Segeberg zu beantragen und sind genehmigungspflichtig.

3.3 Die Stadt Bad Segeberg ist spätestens einen Werktag vor dem geplanten Veranstaltungstag darüber in Kenntnis zu setzen, wenn diese Veranstaltung nicht durchgeführt wird.

3.4 Die genutzten Anlagen sind am Rückgabetag in einem gereinigten Zustand an die Stadt zurückzugeben.

§ 4

Berechtigung

Die Stadt ist berechtigt, alle auf dem Landesturnierplatz zur Benutzung zur Verfügung gestellten Anlagen jederzeit durch beauftragte Dienstkräfte zu betreten und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinbarung zu überzeugen.

§ 5

Vorschriften

Der Benutzer verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung relevanten Normen, insbesondere bau- und ordnungsrechtliche Vorschriften zu beachten, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und behördlichen Anordnungen in dieser Hinsicht unverzüglich auf eigene Kosten nachzukommen.

§ 6

Besondere Vereinbarungen

Der Nutzer/Die Nutzerin hat für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte - tagsüber maximal 55 dB (A) und nachts ab 22.00 Uhr - 40 dB (A) - Sorge zu tragen.

Der Auf- und Abbau ist im Interesse der Anlieger nur tagsüber (08.00 - 18.00 Uhr) zulässig.

§ 7

Veranstaltungen mit Zuschauern

7.1 Bei Veranstaltungen mit Zuschauern bzw. Zuschauerinnen hat der Veranstalter/die Veranstalterin das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen.

Der Veranstalter/Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer bzw. die Zuschauerinnen die Benutzungsordnung einhalten.

Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter/die Veranstalterin Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

7.2 Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 05.07.2004 (GVOBl. S. 240) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

7.3

a) Ein Antrag auf „Schankerlaubnis“ wird ausschließlich beim Ordnungsamt der Stadt gestellt. Das Ordnungsamt leitet den Vorgang an den Kreis Segeberg weiter.

b) Veranstaltungen jeglicher Art mit musikalischen Beiträgen sind gegenüber der GEMA anzeigepflichtig.

7.4 Darüber hinaus finden die Bestimmungen durch einen gesondert abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur Durchführung von Veranstaltungen Anwendung.

§ 8

Zulassung von Gewerbetreibenden

Die Stadt Bad Segeberg kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 9

Aufsicht und Hausrecht

9.1 Die von der Stadt Bad Segeberg Beauftragte/n üben das Hausrecht auf dem Landesturnierplatz aus. Der/m Beauftragten/m ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

**Nutzungs- und Entgeltordnung für den
Landesturnierplatzes (Rennkoppel)**

Stand: Mai 2007

9.2 Den Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt mit sofortiger Wirkung versagen.

9.3 Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt Bad Segeberg strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

§ 10

Widerruf der Benutzungserlaubnis

10.1 Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Stadt Bad Segeberg jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin oder weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen

a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt

b) durch sein Verhalten gegen das Grundgesetz verstößt

c) nicht für die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sorgt

d) mit der Entrichtung des Benutzungs-Entgeltes im Rückstand ist.

**Nutzungs- und Entgeltordnung für den
Landesturnierplatzes (Rennkoppel)**

Stand: Mai 2007

10.2 Die Benutzung kann von der Stadt Bad Segeberg für einzelne Benutzungszeiten unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden.

Gründe hierfür sind:

- a) städtische Inanspruchnahme
- b) teilweiser oder völliger Nutzungsausfall bedingt durch Witterungseinflüsse, Reparatur- und Sanierungsarbeiten
- c) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen durch die Stadt Bad Segeberg bestimmten Gründen
- d) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 11

Kosten

11.1 Für die Inanspruchnahme des westlichen Teils des Landesturnierplatzes, wie

- Parkplatz/Jahrmarktsplatz
- Flohmarktplatz I (Fahrplatz I)
- Flohmarktplatz II (Fahr- und Vorbereitungsplatz II)

einschl. des Toilettengebäudes wird für die Durchführung von öffentlichen und kommerziellen Veranstaltungen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 46 € pro Nutzungstag für die einzeln ausgewiesene Fläche erhoben.

**Nutzungs- und Entgeltordnung für den
Landesturnierplatzes (Rennkoppel)**

Stand: Mai 2007

11.2 Für die Gesamtfläche ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 138 € pro Nutzungstag fällig.

11.3 Mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages ist eine Kautions in Höhe von 300 € fällig.

11.4 Die Kosten für die Energie-Versorgung (Strom und Wasser) sowie für die Entsorgung der Abfälle sind vom Benutzer selbst zu tragen und mit dem Anbieter direkt abzurechnen.

11.5 Die Stadt gestattet dem Benutzer den Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Landesturnierplatz. Zusätzliche Versorgungseinrichtungen kann der Benutzer mit Genehmigung der Stadt auf eigene Kosten erstellen lassen.

11.6 Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister das Nutzungsentgelt ganz bzw. teilweise erlassen.

§ 12

Haftung und Schadenersatz

12.1 Der Landesturnierplatz wird in dem Zustand übernommen, in dem er sich am Übergabetag befindet.

12.2 Der Nutzer/Die Nutzerin haftet der Stadt gegenüber für alle von ihm oder Dritten verursachten Schäden die im Zusammenhang mit der Benutzung am Grundstück, Gebäude und Inventar entstehen.

Er trägt die Haftpflicht und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung ist mit Unterzeichnung des Vertrages der Stadt vorzulegen.

**Nutzungs- und Entgeltordnung für den
Landesturnierplatzes (Rennkoppel)**

Stand: Mai 2007

12.3 Der Nutzer/Die Nutzerin verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

12.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

Bad Segeberg, den 01.10.2005

Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister

L.S.

Hans-Joachim Hampel